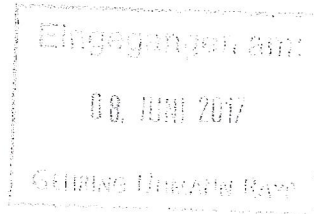


Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte  
Gehring, Uhmann und Rapp  
Fasanenstraße 73  
10719 Berlin



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
**VG 3 K 803.15**

Ihr Zeichen  
*247/15*

Durchwahl  
(030) 9014-8030  
Intern 914-8030

Datum  
2. Juni 2017

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen,

in der Verwaltungsstreitsache

**Burghard Freiherr Troost von Schele ./. Land Berlin**

komme ich zurück auf Ihre Schriftsätze vom 12. und 27. April 2017 sowie mein Schreiben vom 20. April 2017. Ich übersende ferner die Stellungnahme des Beklagten vom 30. Mai 2017, die sich zu den durch den Kläger erstmals kurz vor dem Verhandlungstermin am 27. März 2017 mit Schriftsatz vom 23. März 2017 in das Verfahren eingeführten (und dementsprechend die Gewährung eines Schriftsatznachlasses erforderlich machenden) Gesichtspunkten verhält.

Mit Blick auf den von Ihnen mitgeteilten Umstand, dass mit einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens spätestens zum 1. Juli 2017 zu rechnen ist, scheidet eine vorherige Entscheidung der Kammer über die Klage aus, zumal der letzte Schriftsatz des Beklagten wohl seinerseits einer Erwidern durch den Kläger bedarf. Ich verweise hierzu auf mein Schreiben vom 20. April 2017 Die Insolvenzverwalterin mag den Aktivprozess nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß den Bestimmungen der Insolvenzordnung in der gegenwärtigen prozessualen Lage aufnehmen, falls auch weiterhin eine zeitnahe Entscheidung der Kammer angestrebt wird.

Im Übrigen tendiert die Kammer nunmehr zu der Auffassung, dass im gegenwärtigen Verfahrensstadium verfahrensleitende Anordnungen tatsächlich noch möglich sind. Hierzu wird ggf. eine gesonderte Auflage nach § 87b Abs. 1 VwGO durch die Berichterstatterin ergehen, um abschließende Entscheidungsreife sicherzustellen und dem Kläger seinerseits rechtliches Gehör zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende  
Tegtmeier

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.